

S A T Z U N G

über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Werlau vom 17.04.2026

Der Stadtrat der Stadt Sankt Goar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung und des § 58 Abs. 4, Satz 2 Flurbereinigungsgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Eigentum der Stadt Sankt Goar stehenden und in § 2 bezeichneten Karten markierten Flurstücken in der Gemarkung Werlau werden eingezogen.

Flur 8, Flurstück: 23 und 27
Flur 17, Flurstück: 154/1

§ 2

Der beigefügte Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung. Die einzuziehenden Wirtschaftswegen sind als farblich unterlegte Fläche dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Sankt Goar
Sankt Goar, 17.04.2026

gez.
Falko Hönisch
Stadtbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Stadt Sankt Goar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Sankt Goar
Sankt Goar, 17.04.2026

gez.
Falko Hönisch
Stadtbürgermeister